

***Geschäftsbericht
der Verwaltungskommission
der Kantonalen Pensionskasse Solothurn
über die Geschäftsführung im Jahre 2003***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 18. Mai 2004, RRB Nr. 2004/1061

Zuständiges Departement

Finanz

Vorberatende Kommission(en)

Geschäftsprüfungskommission

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage.....	3
2.	Bericht der Kontrollstelle	3
3.	Beurteilung der Geschäftstätigkeit	4
4.	Rechtliches.....	4
5.	Antrag.....	4
6.	Beschlussesentwurf.....	5

Anhang/Beilagen

Geschäftsbericht der Verwaltungskommission der Kantonalen Pensionskasse Solothurn über die Geschäftsführung im Jahre 2003 (= nicht elektronisch vorhanden)

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Die Verwaltungskommission der Kantonalen Pensionskasse Solothurn verabschiedete am 26. April 2004 den Geschäftsbericht über die Geschäftsführung im Jahre 2003 zu Händen der Delegiertenversammlung und des Kantonsrates. Die Betriebsrechnung schliesst mit einem **Aufwandüberschuss** von Fr. 36'382'203.-- (Versichertenteil Fr. 5'296'594.-- und Vermögensteil von Fr. 31'085'609) ab. Der Aufwandüberschuss im Versichertenteil entstand im Wesentlichen infolge Erhöhung des Deckungskapitals der Rentenleistungen um 4'896'000 Franken (Vorschlag des Experten für berufliche Vorsorge) wegen der zunehmend höheren Lebenserwartung der Rentner und Rentnerinnen. Zudem reduzierte die So+-Massnahme Nr. 33 die bisherige Überfinanzierung der Arbeitgeberbeiträge (Kanton, Schulgemeinden und angeschlossene Arbeitgeber) um 12,1 Mio. Franken. Die günstige Börsenentwicklung führte zu Kurs- und Währungsgewinnen von 73,7 Mio. Franken. Diese Gewinne wurden zur Bildung einer Stabilisierungsreserve verwendet, was schliesslich zum Aufwandüberschuss im Vermögensteil führte. Ebenso wurde der Ertrag aus der Teilauflösung der Nominalwertdifferenz nach Art. 48 BVV 2 in der Höhe von 7 Mio. Franken in die Stabilisierungsreserve eingelegt.

Die Bilanz per 31. Dezember 2003 weist nun wieder eine Stabilisierungsreserve in der Höhe von 73 Mio Franken aus. Der Fehlbetrag ist von 742'518'982 Franken (31. 12. 2003) um 36'382'203 Franken (Saldo der Betriebsrechnung) auf 778' 901'185 Franken angestiegen. Der Deckungsgrad erhöhte sich aber von 70% auf 74.7%. Diese Verbesserung ergibt sich aus der ab 1. Juli 2003 neu geltenden Berechnung des Deckungsgrades. Artikel 44 BVV 2 schreibt vor, dass das effektive Vorsorgevermögen zu Marktwerten massgebend ist. Wertschwankungsreserven sind dem verfügbaren Vorsorgevermögen zuzurechnen, was die Staatsgarantie nach § 48 der Statuten der Kantonalen Pensionskasse Solothurn vom 3. Juni 1992 (BGS 126.582) entsprechend reduziert. Die Eventualverpflichtung des Kantons, der Schulgemeinden und der angeschlossenen Arbeitgeber beträgt per Ende 2003 noch 650,9 Mio. Franken.

Die Verwaltungskommission ist das oberste paritätische Organ der Kantonalen Pensionskasse Solothurn im Sinne von Art. 51 BVG (SR 831.40). Sie sorgt für den gesetzeskonformen Vollzug der Statuten, ist verantwortlich für die sichere Anlage des Vermögens, überwacht die finanzielle Lage der Kasse und sorgt insbesondere dafür, dass die Leistungen ohne Erhöhung des technischen Fehlbetrages finanziert werden (§ 55 Abs. 1 Statuten der Kantonalen Pensionskasse Solothurn vom 3. Juni 1992 (Statuten PKS; BGS 126.582)).

2. Bericht der Kontrollstelle

Die Kontrollstelle (BDO Visura) hat die Jahresrechnung (Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang), die Geschäftsführung, die Vermögensanlage sowie die Alterskonten der Kantonalen Pensionskasse Solothurn für das am 31. Dezember 2003 abgeschlossene Geschäftsjahr auf ihre Rechtmässigkeit geprüft. Gemäss ihrer Beurteilung (Revisionsbericht vom 17. März 2004) entsprechen die Jahresrechnung, die Geschäftsführung, die Vermögensanlage sowie die Alterskonten dem schweizerischen Gesetz und den Statuten der Kantonalen Pensionskasse Solothurn.

3. Beurteilung der Geschäftstätigkeit

Bei der Beurteilung der Geschäftstätigkeit der Verwaltungskommission und ihrer Ausschüsse stützt sich der Regierungsrat neben dem Geschäftsbericht und dem Revisionsbericht der Kontrollstelle auch auf die regelmässigen Informationen des Vorstehers des Finanzdepartementes, der von Amtes wegen als Vertreter des Kantons Mitglied der Verwaltungskommission ist. Dieser beurteilt die Arbeit durchwegs als positiv. Erfreulich ist, dass die Betriebsrechnung der Pensionskasse für das vergangene Jahr im Vergleich zum Vorjahr wesentlich besser abschloss. Erfreulich ist auch die Bildung von Stabilisierungsreserven im Umfang von 73 Mio. Franken, welche die Staatsgarantie entlasten. Der Anlageausschuss wird bei seiner Arbeit unterstützt von einer unabhängigen Beratungsfirma für das Anlagegeschäft (PPCmetrics, Zürich). So ist sichergestellt, dass er bei seiner Arbeit anerkannte Methoden der Vermögensverwaltung zur Anwendung bringt (§ 56 Abs. 3 Statuten PKS). Der Anlageausschuss richtet sich nach einer Anlagestrategie mit einem mittleren Risikopotential, was als verantwortlich beurteilt werden kann.

Probleme bereitet uns das System der Finanzierung der Altersleistungen, weil dieses einerseits von der Höhe des Mindestzinssatzes und andererseits von der Höhe der Besoldungsanpassungen abhängig ist. Der BVG-Mindestzinssatz beträgt in diesem Jahr nur noch 2,25%. Selbst bei geringen Lohnerhöhungen für das Staatspersonal steigen die Beiträge der Arbeitgeber stark an, so dass die aufgrund der letzten Statutenrevision erhofften Einsparungen für die Arbeitgeber nicht im vollen Umfang eintreten. Der Vorsteher des Finanzdepartementes beantragte aus diesem Grund der Verwaltungskommission eine Änderung der Statuten. Die entsprechenden Arbeiten wurden im Herbst 2003 an die Hand genommen.

4. Rechtliches

Der Genehmigungsbeschluss des Kantonsrates unterliegt nach Art. 37 Abs. 1 lit. e der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 nicht dem Referendum.

5. Antrag

Aufgrund unserer Beurteilung des Geschäftsberichtes und gestützt auf den Revisionsbericht der Kontrollstelle sind die Voraussetzungen erfüllt, um dem Kantonsrat die Genehmigung des Geschäftsberichtes der Verwaltungskommission für das Geschäftsjahr 2003 zu beantragen.

Im Namen des Regierungsrates

Ruth Gisi
Frau Landammann

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

6. Beschlussesentwurf**Geschäftsbericht der Verwaltungskommission der Kantonalen Pensionskasse Solothurn über die Geschäftsführung im Jahre 2003**

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 18. Mai 2003 (RRB Nr. 2004/1061), beschliesst:

Der Geschäftsbericht der Verwaltungskommission der Kantonalen Pensionskasse über die Geschäftsführung im Jahre 2003 wird genehmigt.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB

Finanzdepartement

Direktion Kantonale Pensionskasse Solothurn (3)

Verwaltungskommission PKS (16, Spedition durch PKS)

Staatskanzlei

¹ BGS 111.1